

Teil 4

Vorschriften für die Verwendung von Verpackungen und Tanks

- 4.1.1** Die Verwendung von Verpackungen und Tanks muss den Vorschriften einer internationalen Regelung unter Berücksichtigung der in der Liste der Stoffe in diesen internationalen Regelungen angeführten Bedingungen entsprechen und zwar:
- Für die Verpackungen (einschließlich Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen): Spalte (8), (9a) und (9b) von 3.2 Tabelle A des ADR oder RID oder Liste der Stoffe des 3.2 IMDG Code oder ICAO-TI;
 - Für die ortsbeweglichen Tanks: Spalte (10) und (11) von 3.2 Tabelle A des ADR oder RID oder Liste der Stoffe des IMDG Code;
 - Für die ADR- oder RID-Tanks: Spalte (12) und (13) von 3.2 Tabelle A des ADR oder RID.
- 4.1.2** Die anwendbaren Vorschriften sind:
- Für die Verpackungen (einschließlich Großpackmitteln (IBC) und Großverpackungen): Kapitel 4.1 des ADR, RID, IMDG Code oder der ICAO-TI;
 - Für die ortsbeweglichen Tanks: Kapitel 4.2 des ADR, RID oder IMDG Code;
 - Für die RID- oder ADR-Tanks: Kapitel 4.3 des ADR oder RID und, gegebenenfalls, Abschnitt 4.2.5 oder 4.2.6 des IMDG Code;
 - Für die Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen: Kapitel 4.4 des ADR;
 - Für die Saug-Druck-Tanks für Abfälle: Kapitel 4.5 des ADR.
- 4.1.3** Für die Beförderung von festen Stoffen in loser Schüttung in Straßenfahrzeugen, Wagen oder Containern gelten folgende Vorschriften der internationalen Regelungen:
- Kapitel 4.3 des IMDG Code; oder
 - Kapitel 7.3 des ADR unter Berücksichtigung der Angaben in Spalte (10) oder (17) von 3.2 Tabelle A des ADR, jedoch gedeckten oder bedeckten Fahrzeugen und bedeckten Container sind nicht zugelassen; oder
 - Kapitel 7.3 des RID unter Berücksichtigung der Angaben in Spalte (10) oder (17) von 3.2 Tabelle A des RID, jedoch gedeckten oder bedeckten Wagen und bedeckten Container sind nicht zugelassen.
- 4.1.4** Es dürfen nur Verpackungen und Tanks verwendet werden, die den Vorschriften des Teils 6 entsprechen.